



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 45/2002

Fachbereich Planung und Umwelt

vom: 06.03.2002

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Bebauungsplan Nr. 61 Ka "Unnaer Straße"
hier: Satzungsbeschluss

Ergebnis des Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NW (i.d.F.d.B. vom 14.07.1994).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt nach Prüfung und Abwägung gem. § 3 (2) BauGB in der derzeit gültigen Fassung:

1. die Aufhebung eines Teils des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 16 Ka gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 BauGB,
2. über die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung geäußerten Anregungen entsprechend der beigefügten Stellungnahme der Verwaltung;
3. den Bebauungsplan Nr. 61 Ka „Unnaer Straße“ für den Bereich westlich der Unnaer Straße, südlich der Straße „Kamen Karree“ im Stadtteil Südkamen gem. § 10 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997, BGBl. I, S. 2141) als Satzung.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Aufhebung und der Neuaufstellung sind in dem beiliegenden Plan ersichtlich.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 Ka sollen die Voraussetzung für eine städtebaulich bedarfsorientierte Entwicklung und Ordnung eines Gewerbegebietes geschaffen werden. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 29.04.1999 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes und die Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 16 Ka (Kamen Karree) beschlossen. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Kamen Nr. 13/2000 am 26.09.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Die Bürgerinnen und Bürger sind gem. § 3 (1) BauGB am 04.05.2000 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie der in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen und Auswirkungen in Kenntnis gesetzt worden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB hat in der Zeit vom 03.07.2000 bis 04.08.2000 stattgefunden.

Am 31.10.2001 wurde im Amtsblatt 16/2001 der Stadt Kamen die öffentliche Auslegung des Planentwurfs ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 12.11.2001 bis 14.12. 2001 durchgeführt.

Nach dieser öffentlichen Auslegung haben sich Änderungen des Planentwurfs ergeben (u.a. Umwandlung einer GEb – Fläche in ein Mischgebiet im südöstlichen Teil des Planbereiches), die eine erneute Offenlegung gem. § 3 (3) BauGB erforderlich machten. Diese wurde im Amtsblatt 20/2001 am 19.12.2001 ortsüblich bekannt gemacht und vom 14.01.2002 bis 15.02.2002 durchgeführt.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen untereinander sowie gegeneinander abgewogen werden. Stellungnahmen der Verwaltung zu den vorgebrachten Anregungen sowie jeweils ein Abwägungsvorschlag sind dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg –Teilabschnitt Dortmund / Unna / Hamm – liegt die Fläche an der Grenze zwischen einem „Agrarbereich“ und einem nach Norden anschließenden „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kamen ist der Bereich als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.